

Berlin, den 02.04.2014

## **AöW-Stellungnahme**

### **zu dem Referentenentwurf (Stand 31.03.2014)**

#### **Entwurf eines Gesetzes zur grundlegenden Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften des Energiewirtschaftsrechts**

Die *Allianz der öffentlichen Wasserwirtschaft (AöW) e.V.* nimmt hiermit zu dem oben genannten Gesetzentwurf Stellung.

Die kurze Anhörungsfrist von 31 Stunden lässt es nicht zu, die Auswirkungen des Referentenentwurfs auf die gesamte öffentliche Wasserwirtschaft in Deutschland abzuschätzen. Dies wird in anderen Branchen nicht anders sein. Vermutlich wird die EEG-Umlage wegen der nicht absehbaren Auswirkungen der nun geplanten Änderungen deshalb bald wieder erneut in der Diskussion stehen. Dies ist keine verlässliche Energiepolitik.

Die Unternehmen und Betriebe in öffentlicher Hand in der Wasserwirtschaft ergreifen im Rahmen ihrer Aufgaben der Daseinsvorsorge, dort wo es wirtschaftlich (im Sinne stabiler Gebühren und Preise) sinnvoll ist, Maßnahmen für Umweltschutz und gegen die Auswirkungen des Klimawandels sowie für das Gelingen der Energiewende.

Auch in der öffentlichen Wasserwirtschaft werden an vielen Stellen erneuerbare Energien genutzt und die Energieeffizienz gesteigert. Damit konnten schon in den vergangenen Jahren erhebliche Mengen an CO<sub>2</sub>-Emissionen bei der Wasserversorgung und insbesondere bei der Abwasserreinigung eingespart werden. Diesen Beitrag für die Energiewende wollen unsere Mitglieder auch weiterhin steigern.

Nach Auswertung der nun eingearbeiteten Regelungen – insbesondere die Regelung zur Eigenversorgung (§ 58) – kommen wir zu folgenden wesentlichen Bewertungen:

- **Die geplanten Änderungen erschweren die Hebung weiterer Energiepotenziale in der Wasserwirtschaft, da die Maßnahmen unwirtschaftlich werden könnten.**
- **Die Pläne zur Reform des EEG sind im Bereich der Abwasserwirtschaft nicht zielführend und wirken sich nachteilig auf die Kernziele des Umweltschutzes aus.**

**Die öffentliche Wasserwirtschaft erbringt Aufgaben zum Gemeinwohl und im Rahmen dieser Aufgaben werden erneuerbare Energien und die Energiepotenziale im Wasser und Abwasser genutzt. Die öffentliche Wasserwirtschaft handelt im Interesse des Gemeinwohls und nicht gewinnorientiert. Alle Kostenersparnisse kommen unmittelbar in stabilen Gebühren und Preisen den Bürgern zugute.**

## **Deshalb kritisieren wir die Einbeziehung der Eigenversorgung in die EEG-Umlage.**

### **Im Einzelnen:**

#### **1.**

Die Ausnahme von **Bestandsanlagen** bei der Einbeziehung der Eigenversorgung in die EEG-Umlage wird von uns **begrüßt**.

Doch kann die Eingrenzung des räumlichen Zusammenhangs bei Ersetzungen und Modernisierungen von Bestandsanlagen nach § 58 Abs. 2 Nr. 2 bis 6 EEG-RefE auf den Betriebsstandort in einem in sich abgeschlossenen Betriebsgelände für wasserwirtschaftliche Betriebe eine wesentliche Einschränkung des Bestandsschutzes bedeuten.

So können zum Beispiel Kläranlagen nicht nur auf einem einzigen Betriebsgelände betrieben werden, sondern sind nach Gesichtspunkten einer technisch und wirtschaftlich sinnvollen Ableitung des Abwassers bei möglichst geringer Geruchsbelastung der Einwohner auf das Areal einer Kommune oder eines Zweckverbandes verteilt, manchmal sogar auch außerhalb des Gemeindegebiets. Alle Anlagen dienen der Aufgabe einer hygienisch einwandfreien Abwasserentsorgung.

**Wir fordern von dieser Einschränkung die Erneuerung, Erweiterung und Ersetzung wasserwirtschaftlicher Anlagen im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung auszunehmen!**

#### **2.**

Nach § 58 Abs. 4 wird der **Kraftwerkseigenverbrauch**, der in Neben- und Hilfsanlagen verbraucht wird gänzlich von der EEG-Umlage ausgenommen.

Die Erzeugung von Strom für den Eigenverbrauch zum Beispiel aus Klärgas entsteht in Kläranlagen im Abwasserreinigungsprozess und ist integrierter Bestandteil zwangsläufig ablaufender Prozesse. Er wird auch in den Kläranlagen in Neben- und Hilfsanlagen genutzt, zum Beispiel für die Klärschlamm-trocknung oder Pumpen und Rührwerke.

**Wir fordern daher, den Eigenstromverbrauch in Anlagen der Wasserwirtschaft dem Kraftwerkseigenverbrauch gleichzustellen.**

#### **3.**

Nach den strengen Vorgaben der Kostendeckung in den kommunalen Abgabenordnungen sind auch die Kosten der EEG-Umlage für die Eigenversorgung in die Gebührenkalkulation einzubeziehen. Dies bedeutet faktisch, dass die Gebührenzahler mit Kosten belastet werden, die sich nicht aus der Wasserversorgung oder Abwasserableitung und -reinigung ergeben, sondern aus systemfremden Kosten. Es ist zu bezweifeln, dass dies gesetzeskonform ist.

Außerdem würde dies gerade keine Entlastung der Stromkunden bedeuten, denn die EEG-Umlage würde nur versteckt in den Wassergebühren und Abwassergebühren wieder auftauchen.

Mit der Eigenversorgung in der Wasserwirtschaft werden keine Gewinne erzielt, sondern die Kosten für die Aufgabenerbringung gesenkt. Dieser Effekt würde durch die EEG-Umlage auf Eigenverbrauch zunichte gemacht.

**Wir fordern daher die Wasserwirtschaft aus Gründen des Gemeinwohls von der Regelung auszunehmen, mindestens aber den Eigenversorgern des produzierenden Gewerbes entsprechend § 58 Abs. 6 gleichzustellen.**

Wir bitten um Beteiligung am weiteren Verfahren.



Christa Hecht  
*Geschäftsführerin*

Allianz der öffentlichen Wasserwirtschaft (AöW) e.V.  
Reinhardtstr. 18a, 10117 Berlin

Tel.: 0 30/39 74 36 06  
Fax: 0 30/39 74 36 83  
hecht@aoew.de  
www.aoew.de

**Die Allianz der öffentlichen Wasserwirtschaft (AöW) e.V.**

Die AöW ist die Interessenvertretung der öffentlichen Wasserwirtschaft in Deutschland. Zweck des Vereins ist die Förderung der öffentlichen Wasserwirtschaft durch die Bündelung der Interessen und Kompetenzen der kommunalen und verbandlichen Wasserwirtschaft.

AöW-Mitglieder sind Einrichtungen und Unternehmen der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung, die ihre Leistungen selbst oder durch verselbstständigte Einrichtungen erbringen und vollständig in öffentlicher Hand sind. Ebenso sind Wasser- und Bodenverbände sowie wasserwirtschaftliche Zweckverbände und deren Zusammenschlüsse in der AöW organisiert. Außerdem sind Personen, die den Zweck und die Ziele der AöW unterstützen, Mitglied.